

6 K 9/24



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am

Dienstag, 29. April 2025, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Gerichtsstraße 9, Saal 15,
versteigert werden:

1.

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Geisenheim Blatt 5985 eingetragene 110/940 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Geisenheim	48	26/166	Gebäude- und Freifläche, Dr.-Karl-Larsen-Weg 10, 12, 14, 16, 2, 4, 6, 8	1400

verbunden mit dem Sondereigentum an den om Aufteilungsplan mit Nr. 5 gekennzeichneten Räumen.

Verkehrswert: 415.000,00 €

Objektbeschreibung: Doppelhaushälfte

2.

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Geisenheim Blatt 5989 eingetragene 30/940 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
(nur zwei je ¼-Anteile)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Geisenheim	48	26/166	Gebäude- und Freifläche, Dr.-Karl-Larsen-Weg 10, 12, 14, 16, 2, 4, 6, 8	1400

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 gekennzeichneten Garage.

Verkehrswert: 38.000,00 €

Objektbeschreibung: Garage

Gesamtverkehrswert: 453.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12.08.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **01 38 74 80 90 47**.

!! Die Zahlungen sollen spätestens 6 Tage vor der Versteigerung erfolgen, damit die Gerichtskasse die Buchung rechtzeitig zum Termin bestätigen kann.

Grandt
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Amtsgericht Rüdeshheim am Rhein, 12.02.2025

Jüttner, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.